

# Rumort es im Bergwerk?

von Harald Karl

Bericht über das Symposium Filmurheberrecht am  
20. November 2004 in Wien

Der Verband der Filmregisseure Österreichs, die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden, der Dachverband der Filmschaffenden und die ADA austrian directors association luden am 20.11.2004 zum Symposium Filmurheberrecht mit dem Untertitel „Filmurheberrecht ohne Filmurheber? Ein Zwischenruf aus dem Bergwerk“. Die Veranstalter haben das Symposium in Reaktion auf eine Veranstaltung im Mai 2004 zum Filmurheberrecht<sup>1)</sup> initiiert, zu der kein einziger Vertreter der Filmurheber geladen worden sei, was verständlicherweise zu erheblichem Unmut geführt hat. Wiewohl sich die Veranstalter bei der Besetzung dezidiert um Ausgewogenheit bemühten und Produzenten und Filmurheber aufs Podium geladen waren, war die Diskussion letztlich von den Filmurhebern und deren wortreich und teilweise vehement geäußerten Protest gegen die *cessio legis* geprägt.

Das Programm sah drei unterschiedlich besetzte Diskussionsrunden zu den Themen „Filmurheberrecht ohne Urheber?“<sup>2)</sup>, „Filmurheberrecht im europäischen Vergleich“<sup>3)</sup> und „Filmurheber(un)recht in Österreich: *cessio legis*?“<sup>4)</sup> vor. In einem Impulsreferat zur ersten Diskussionsrunde umriss der Journalist *Gunnar Landsgesell* die Eckpunkte des Filmurheberrechts und den historischen Hintergrund hierzu: Kraft *cessio legis* stehen dem Filmhersteller die Verwertungsrechte am Filmwerk zu. Die *cessio legis* (und die Kernbestimmungen des Filmurheberrechts) stammt, wie auch das geltende Urheberrechtsgesetz, aus dem Jahr 1936. Der Gesetzgeber hatte dabei den freien Produzenten, der mit eigenem Kapital die Filmproduktion finanziert, vor Augen. Diese Rahmenbedingungen hätten sich maßgeblich geändert. Nicht zuletzt daher rühre die Forderung der Filmurheber nach Abschaffung der *cessio legis*.

Im Anschluss an dieses Referat wurde die erste Diskussionsrunde eröffnet. *Walter Dillenz* in seiner Funktion als Vertreter der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden VDFS bot eingangs einen Einblick in die Probleme der VDFS bei der Geltendmachung der Rechte für die Filmschaffenden. Nicht nur durch die *cessio legis* seien die Filmurheber benachteiligt. So fließen derzeit die Vergütungsansprüche aus der Kabelvergütung der Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien (VAM) zu, von welcher die VDFS ihre anteiligen Ansprüche erhalte. Diese Abhängigkeit gerate der VDFS jetzt zum Nachteil, da ein Rechtsstreit über Aufteilung anhängig sei, die Urheber also ihren Anteil an der Kabelvergütung erst erstreiten müssen. Zugleich sei ein jahrelanger Rechtsstreit gegen die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) anhängig. Hier und an anderen Fällen zeige sich symptomatisch, dass es an einem partnerschaftlichem Verhältnis – wie es immer wieder eingefordert werde – mangle.

## Produzenten unter Druck – Urheber als Bittsteller?

Staatssekretär *Franz Morak* stellte das politische Interesse an einem funktionierenden und möglichst selbständigen Filmwesen in den Vordergrund. Diese Zielsetzung solle durch die Reform des Filmförderungswesens erreicht werden, bezweckt werde damit auch, dass der Eigenmittelanteil der Produzenten an der Filmproduktion gehoben wird. Als Vertreter einer der wichtigsten Auftraggeber der heimischen Filmwirtschaft stellte *Heinrich Mis*, Leiter der Hauptabteilung Film des ORF, fest, dass der ORF als Filmhersteller selbst nicht mehr auftrete und auch die Auftragsproduktion in den letzten Jahren „teilweise zu einem Faulbett“ für die Filmproduzenten geworden sei. Der ORF werde in Zukunft primär als Koproduzent auftreten, auch wenn er damit nur noch beschränkt Rechte an den Produktionen erwerbe.

Geprägt war die Veranstaltung von einer Reihe von jungen Filmemachern wie *Ruth Mader* (Regisseurin und Produzentin), *Virgil Widrich* (Regisseur und Produzent) und *Gabriele Kranzelbinder* (Produzentin), die in den letzten Jahren beachtliche internationale Erfolge verzeichnen konnten. *Ruth Mader* prangerte die hierarchischen Strukturen an, an deren Ende regelmäßig der Filmschaffende stehe. Nicht zuletzt deshalb sah sie sich veranlasst, eine eigene Produktionsfirma zu gründen, um sich von den bestehenden Strukturen zu lösen.

Sie und andere anwesende Filmemacher wie *Götz Spielmann* forderten ein partnerschaftliches Verständnis der Filmurheber und Filmproduzenten ein, man sei es satt, Bittsteller zu sein. Grundlage sei aber, dass Filmurheber und Filmhersteller gleichgestellt seien. Gerade durch die *cessio legis* sei das Gleichgewicht zwischen Filmurheber und Filmhersteller gestört. Die *cessio legis* wurde so mit Fortdauer der Diskussion zum Symbol

Dr. Harald Karl, Rechtsanwaltsanwarter bei Fiebinger,  
Polak, Leon & Partner, Wien

- 1) Veranstaltung in der Filmstadt Wien vom 5.5.2004 unter dem Titel „Filme laufen – aber mit welchem Recht?“.
- 2) Mit *Walter Dillenz*, Geschäftsführer der VDFS, *Ruth Mader*, Regisseurin, *Heinrich Mis*, Leiter der Hauptabteilung Fernsehfilm ORF, *Franz Morak*, Staatssekretär für Kunst und Medien.
- 3) Mit *Christina Busch*, Professorin an der Universität Barcelona, *Michael Haneke*, Regisseur, *Peter Mayer*, Filmproduzent und Präsident des Verbandes österreichischer Filmproduzenten, *Margaret Menegoz*, Produzentin.
- 4) Mit *Gabriele Kranzelbinder*, Produzentin, *Michael Kreihsl*, Regisseur und Drehbuchautor, *Steffen Schmidt-Hug*, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbands der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland, *Thomas Wallentin*, Rechtsanwalt, *Michel Walter*, Rechtsanwalt.

für die Unzufriedenheit der Filmurheber mit den herrschenden Strukturen. In gleicher Weise haben die anwesenden arrivierten Vertreter der Filmproduzentenseite die geltende Rechtslage als Notwendigkeit dargestellt und ließen sich größtenteils auf eine inhaltliche Diskussion alternativer Modelle zur *cessio legis* erst gar nicht ein. *Peter Mayer*, Produzent und Präsident des Verbands österreichischer Filmproduzenten, verwies darauf, dass nur rund 9,8 Prozent der Wertschöpfung des Filmsektors auf den Kinofilm entfalle und die anwesenden jungen Filmemacher angesichts dessen eine singuläre Erscheinung seien. Letztlich müsse das Filmurheberrecht auch der Interessenlage hinsichtlich Werbefilm und Industriefilm gerecht werden. Ähnlich argumentierte auch *Oliver Schündler*, Produzent der Bavaria Media Television, der als Beispiel den Regisseur von sogenannten *daily soaps* brachte: hier seien die Interessen wesentlich anders gelagert, denn die Leistung eines Regisseurs in der x-ten Staffel sei urheberrechtlich nicht relevant und bringe für den Filmproduzenten keinen Mehrwert. Eine Beteiligung am Gewinn in Gestalt eines Bestsellerparagrafen sei hier nicht gerechtfertigt. Dementsprechend, so auch Rechtsanwalt *Thomas Wallentin*, könne man nicht alle Produktionen über einen Kamm scheren.

#### Warten auf den Zweiten Korb ?

Einhellig sahen die österreichischen Juristen Reformbedarf: *Michel Walter* forderte die Ersetzung der *cessio legis* durch eine Vermutungsregel, wie sie derzeit in Deutschland normiert ist, wonach im Zweifel angenommen wird, dass der Filmurheber dem Filmhersteller die Werknutzungsrechte am Filmwerk eingeräumt hat (mit Einschränkungen). Flankierend wäre das Urhebervertragsrecht einer grundlegenden Reform zu unterziehen und insbesondere die Fragen der Rechte an unbekanntem Nutzungsarten und eines Bestsellerparagrafen zu diskutieren. *Thomas Wallentin* ließ sich hingegen vorerst auf eine Diskussion über die *cessio legis* gar nicht ein, sondern sah vielmehr an anderer Stelle des Filmurheberrechts Handlungsbedarf und ortete Rechtsunsicherheit beim Rechteerwerb vorbestehender Werke und beim Rückrufsrecht der Urheber. Da die *cessio legis* nicht auf vorbestehende Werke (Drehbuch, Roman) anwendbar sei, könnten die Urheber vorbestehender Werke nach der Verfilmung von ihrem Rückrufsrecht Gebrauch machen und dadurch die Verwertung des Filmwerks vereiteln<sup>5</sup>). Aus diesem Grund befürwortete *Thomas Wallentin* die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der *cessio legis* auf die Urheber vorbestehender Werke. Reformbedarf am Filmurheberrecht wurde also von allen beteiligten Juristen gesehen.

Vor einer Novellierung des Filmurheberrechts, so Staatssekretär *Franz Morak* in der ersten Diskussionsrunde, werde man die Ergebnisse zum derzeit in der Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (der sog Zweite Korb) abwarten und vorher die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes auch nicht angehen. Diese Ankündi-

gung löste teilweise heftigen Protest aus, der Staatssekretär verließ allerdings nach dem ersten Drittel die Veranstaltung, sodass ihn auch ein Großteil der folgenden Schelte nicht mehr treffen konnte.

Im sog Zweiten Korb ist vorgesehen<sup>6</sup>), dass der Filmhersteller das ausschließliche Recht erwirbt, das Filmwerk (sowie die im Filmwerk aufgegangenen Beiträge) auf alle Nutzungsarten zu nutzen, es sei denn, der Urheber hat sich bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten – also eine echte Legalzession<sup>7</sup>). Damit würde die derzeit in der BRD in Kraft befindliche Vermutungsregelung, wie sie in den letzten Jahren immer wieder von den Filmurhebern in Österreich gefordert wird, durch eine Legalzession (allerdings nicht nach österreichischem Vorbild) ersetzt werden. Die in der BRD in Gang befindliche Diskussion umkreist aber primär die Frage der Übertragung der Rechte künftiger Nutzungsarten, welche künftig möglich werden soll. Richtig ist sicherlich der Hinweis in den Anmerkungen zum Referentenentwurf, dass gerade der Erwerb der Rechte für neue Nutzungsarten für den Filmhersteller schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein kann. Die jetzt zur Diskussion gestellte Legalzession scheint Nebenprodukt dieser Diskussion zu sein<sup>8</sup>). Umgekehrt darf aber auch nicht übersehen werden, dass im Zweiten Korb weiters vorgesehen ist, dass die Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung aufnimmt (§ 32c Referentenentwurf). In Österreich hingegen ist derzeit nur ein Anspruch der Filmurheber auf die Hälfte der Vergütungsansprüche vorgesehen und auch dieser Anspruch kann vertraglich abbedungen werden (was allerdings gemeinschaftsrechtswidrig ist). Insofern ist aber die österreichische Diskussion an einem völlig anderen Punkt: gerade auch der von *Christina Busch* in einem weiteren Impulsreferat gebotene Rechtsvergleich der europäischen Kodifikationen zeigte die Überalterung der bestehenden österreichischen Rechtslage. Ein Abwarten, was die Diskussion zum Zweiten Korb bringt, scheint daher wenig sinnvoll.

Hinter den heftigen Auseinandersetzungen zur *cessio legis* steht auch die Frage, inwieweit den Filmurhe-

- 5) Diese Rechtsansicht bedürfte noch genauerer Betrachtung, denn es ist fraglich ob der Rückruffall schon mit Abschluss der Verfilmung des vorbestehenden Werks eintritt oder ausgeschlossen ist, solange das Filmwerk sich im Verwertungskreislauf befindet. Vieles spricht meines Erachtens für letzteres, nichtsdestotrotz bedürfte es einer klaren Regelung des Rechteerwerbs am vorbestehenden Werk.
- 6) Entwurf samt Stellungnahmen abrufbar unter: [www.kopienbrauchen-originale.de](http://www.kopienbrauchen-originale.de)
- 7) Im Gegensatz zur österreichischen *cessio legis*, zu welcher der OGH festgestellt hat, dass die Verwertungsrechte originär beim Filmhersteller entstehen vgl OGH 9.12.1997, 4 Ob 341/97v – Kunststücke, MR 1998/97.
- 8) *Steffen Schmidt-Hug*, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Film- und Fernsehregisseure München berichtete, dass dieser Novellierungsvorschlag über massive Intervention der Film20, eines Verbandes von Filmproduzenten und Filmverwertern, aufgenommen wurde.

bern ein Beteiligungsanspruch an den Erlösen aus der Filmverwertung und den Vergütungsansprüchen zukommen soll. Derzeit werden entscheidende Fragen über die Beteiligungsansprüche der Filmurheber an den Vergütungserlösen von den Interessensvertretungen auf gerichtlichem Weg ausgetragen und der OGH hat schon begonnen, Regelungsdefizite mittels Analogie zu schließen<sup>9)</sup>. Hier wäre der Gesetzgeber gefordert.

#### **Cessio legis – eine kulturpolitische Dimension ?**

*Steffen Schmidt-Hug*, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Film- und Fernsehregisseure, München, und wortgewaltiger Sprecher seiner Interessensvertretung, betonte wiederholt die kulturpolitische Dimension einer Legalzession, welche auch die Stellung der Filmurheber in der Gesellschaft reflektiere, und forderte vehement die Aufwertung der Filmurheber. Nicht zuletzt die herrschenden Produktionsbedingungen und die mangelnde Wertschätzung manifestieren sich in einer Legalzession und führen dazu, dass erfolgreiche Filmurheber bei erster Gelegenheit das Land verließen. Die französische Produzentin *Margaret Menegoz* hingegen berichtete von Frankreich und dem dort herrschenden Selbstverständnis. Die Filmproduzenten und Filmhersteller verstünden sich dort als Partner, deren gemeinsames Ziel es sei, das geschaffene Filmwerk zu vermarkten. Dies erfordere ein großes Maß an Vertrauen und auch Transparenz in der wirtschaftlichen Gebarung. Die österreichischen Filmhersteller und Filmurheber müssten erkennen, wo der eigentliche Gegenpart liege, nämlich in der Verwertungsindustrie. Filmurheber und Filmhersteller seien letztlich gefordert, gemeinsam für die optimale Verwertung des Filmwerks zu sorgen und ent-

sprechend gemeinsam aufzutreten. Hier schloss sich auch der Kreis zu den jungen Filmemachern und deren Selbstverständnis. Gerade die jungen Filmmacher zeigten, dass hier mit dem Generationenwechsel auch ein Paradigmenwechsel in Gang zu kommen scheint. So treten Filmurheber vermehrt als Filmproduzenten auf und produzieren wechselseitig ihre Filme, um sich die Rahmenbedingungen für ihr Schaffen selbst zu definieren. Die oft so rigoros vorgetragenen widersprüchlichen Interessen zwischen Filmurheber und Filmhersteller scheinen sich hier zu verwaschen.

Darüber, dass das Filmurheberrecht reformbedürftig ist, herrschte Einhelligkeit. Die *cessio legis* als aufgeladenes Symbol scheint diesem Vorhaben im Weg zu stehen. Mit einer Reform, die Entspannung in diese Situation bringen soll, wäre es jedenfalls erforderlich, dass dabei die Rolle der Filmurheber entsprechend aufgewertet wird und die Beteiligungsansprüche der Filmurheber möglichst abschließend und zwingend normiert werden. Ob mit dieser Reform die *cessio legis* durch eine Vermutungsregelung oder eine echte Legalzession ersetzt wird, sei dahingestellt. Systematische Überlegungen sprechen aber gegen die *cessio legis* in ihrer jetzigen Form. Angemerkt sei hier auch, dass alleine die Abschaffung der *cessio legis* keine zwingenden positiven Effekte für die Filmurheber nach sich ziehen würde, die Symbolkraft, die eine solche Reform haben kann, ist aber nicht zu unterschätzen.

9) OGH 18.2.2003, 4 Ob 235/02s – Das Kind an der Donau, MR 2003/112.